

Ⓢ

ARCHIV

für

katholisches Kirchenrecht

mit besonderer Rücksicht auf die Länder deutscher Zunge

Begründet von Ernst Freiherrn von Moy de Sons
Fortgesetzt von Friedrich H. Vering
und Franz Heiner

Herausgegeben von

Nikolaus Hilling

Doktor der Theologie, beider Rechte und der Philosophie,
ord. Professor des Kirchenrechts an der Universität zu Freiburg i. Br.

Hundertzwanzigster Band
〈Vierter Folge achtundzwanzigster Band〉

**MONUMENTA GERMANIAE
HISTORICA
Bibliothek**

MAINZ 1940

Verlag von Kirchheim & Co.
G. m. b. H.

X
201-12

2656

Was die Teilnahme der Kirche an den Leichenfeierlichkeiten der eingäscherten Personen betrifft, so kann gemäß dem Dekrete vom 15. Dezember 1886 der kirchliche Ritus und die Feier der Exequien nur dann gestattet werden, wenn die Verbrennung der Leiche auf fremde Anordnung geschieht, was durch eine geeignete Erklärung des Geistlichen bekannt zu machen ist, damit jedes Ärgernis auf eine wirksame Weise beseitigt wird. Hat jemand früher die Einäschierung seiner Leiche angeordnet und die Anordnung später widerrufen, so muß der Widerruf klar und deutlich bewiesen werden. Eine vage Vermutung bloß aus dem Grunde, weil der Verstorbene irgendeine religiöse Handlung bei Lebzeiten auszuüben pflegte oder vielleicht im letzten Augenblicke seines Lebens den sündhaften Entschluß zurücknehmen konnte, genügt nicht, weil dieselbe für den äußeren Rechtsbereich keine Geltung hat. Die Beisetzung der Asche an einem geweihten Orte ist naturgemäß bei denen, die des kirchlichen Begräbnisses beraubt sind, verboten; sie kann auf einem benedizierten Friedhof an einem getrennten, ungeweihten Orte geschehen. Damit in dem Abwehrkampf gegen die Leichenverbrennung mit vereinten Kräften vorgegangen werde, drückt die Hl. Kongregation am Schlusse der Anweisung ihre Willensmeinung aus, daß sich die Bischöfe der verschiedenen Kirchenprovinzen erforderlichenfalls bei ihrem Metropoliten versammeln mögen, um über den Gegenstand zu beraten und die geeigneten Beschlüsse zu fassen, über deren Ausführung und Wirkung der Hl. Stuhl zu informieren ist.

Kurz vor dem Erscheinen des vorhin besprochenen Erlasses hatte der Bischof von Linz an den Hl. Stuhl berichtet, daß in seiner Diözese wiederholt Fälle vorgekommen seien, in denen wegen Verweigerung des katholischen Begräbnisses infolge angeordneter Leichenverbrennung der überlebende katholische Ehegatte oder andere Angehörige die Mitwirkung eines akatholischen Religionsdieners zur Vornahme der Beerdigung gebeten hätten, und daran die Fragen angeschlossen:

1. ob solche Katholiken als der Häresie verdächtig zu betrachten seien auf Grund des Can. 2316,
2. ob sie gemäß Can. 2315 von den kirchlichen Ehrendiensten (Actus legitimi) ausgeschlossen oder auch als Häretiker den Strafen der Häretiker unterworfen seien,
3. ob sie sich eine andere Kirchenstrafe zugezogen hätten oder es geraten sei, ihnen die Exkommunikation anzudrohen oder dieselbe über sie zu verhängen?

Das Hl. Offizium erteilte darauf am 23. Februar 1926¹⁾ die Antwort: Alle Katholiken, die um ein akatholisches Begräbnis für Katholiken nachsuchen, sind der Häresie verdächtig und unterliegen den in Can. 2315 festgesetzten Strafen; wenn sie nach geschעהner Mahnung nicht umkehren, können sie mit der Exkommunikation bestraft werden; auch sind sie nicht eher zu den hl. Sakramenten zuzulassen, als bis sie nach dem Urteil des Bischofs das Ärgernis auf die bestmögliche Weise wieder gutgemacht haben.

1) Archiv für kath. Kirchenrecht 106, 191.

(Fortsetzung folgt.)

2. Der Kardinalsornat der Fuldaer Äbte

Von Prof. D. Dr. K. Lübeck, Fulda

Hatto III. hatte 991 den Fuldaer Abtsstuhl bestiegen. Erst vier Jahre zuvor¹⁾ hatte er in dem Fuldaer Kloster die Mönchsgelübde abgelegt, als er zum Nachfolger des am 1. September 991 verstorbenen Abtes Brantho I. gewählt wurde. Er erhielt die königliche Bestätigung²⁾ und wurde 995 zu Rom von dem Papste Johann XV. zum Abte geweiht³⁾. Wahrscheinlich im Auftrage des Königs Otto III. hatte er sich damals in die ewige Stadt begeben, um hier dessen Kaiserkrönung vorzubereiten, die Otto auf den Rat des Erzbischofs Willigis von Mainz⁴⁾ im folgenden Jahre nach der Beendigung der vormundschaftlichen Regierung von Johann XV. zu empfangen gedachte⁵⁾. Bei diesem seinem römischen Aufenthalte erteilte ihm der Papst nicht nur die Abtsweihe, sondern auch auf das Ersuchen Ottos und seiner Großmutter Adelheid am 31. Oktober 995 eine Bestätigung der bisherigen Privilegien seines Klosters, sowie »aus Liebe zum Könige Otto« das Recht, bei der Messe sich der Sandalen und der Dalmatik, der damaligen Abzeichen der Kardinäle, zu bedienen⁶⁾. Letzteres war eine Auszeichnung, die noch keinem seiner Vorgänger von einem der Päpste zuteil geworden war.

Die Verwendung des jungen Königs und seiner Großmutter für Hatto III. zeigt deutlich, daß letzterer in höchstem Ansehen bei ihnen stand und sich ihrer besonderen Gunst zu erfreuen hatte. Ihren Bitten vermochte der Papst natürlich in keiner Weise zu widerstehen, und so gab er gerne eine Erneuerung der früheren Fuldaer Privilegien. Um sich aber auch wohl persönlich die Gunst Ottos zu erwerben, dessen Hilfe er gegen den ihn unwürdig bevormundenden Patricius Crescentius II. angerufen hatte⁷⁾, weihte er Ottos Günstling Hatto nicht nur zum Abte, sondern fügte diesem Gnadenerweise noch das genannte liturgische Vorrecht bei, das die Stellung Hattos in Deutschland nicht wenig erhöhen mußte.

1) E. F. J. Dronke, Traditiones et Antiquitates Fuldenses, Fulda 1844, 181 (a. 987).

2) J. F. Schannat, Historia Fuldensis, Frankfurt 1729, I 132 f.

3) Papst Johann XV.: »Hattoni . . . a nobis consecrato abbati«. Gregor V.: »Venerabilis antecessor noster illum supradictum abbatem (Hattonem) Romae consecravit«. E. F. J. Dronke, Codex Diplomaticus Fuldensis, Kassel 1850, 339 n. 725, 340 n. 726.

4) Erzbischof Willigis war die Hauptstütze der damaligen Reichsregentin Adelheid. J. Schmidt, St. Willigis, Erzbischof von Mainz, Mainz 1911. J. H. Hennes, Die Erzbischöfe von Mainz, 3. Aufl., Mainz 1879, 55 ff.

5) Gebhardt-Holtzmann, Handbuch der deutschen Geschichte, Stuttgart 1931, I⁷ 246 ff. J. Bentzinger, Das Leben der Kaiserin Adelheid während der Regierung Ottos III., Diss. Breslau 1883.

6) »Adicientes pro amore predicti regis Ottonis spiritualis filii nostri iam dicto Hattoni abbati, ut in missarum sollempniis dalmatica et sandaliis cum nostrae apostolicae auctoritatis licentia utatur«. Dronke, Dipl. 339 n. 725. Schannat, Hist. Fuld. II 151 n. 38. Über die Kardinalsinsignien vgl. die Angabe des Papstes Klemens II. bei Dronke, Dipl. 357 n. 748. Mit Unrecht läßt W. Dersdi, Hessisches Klosterbuch, Marburg 1915, 38 die Verleihung der Insignien erst 999 erfolgt sein.

7) G. Bossi, I Crescenzi, Diss. Rom 1915. G. Romani, Le dominazioni barbariche in Italia, Mailand 1909, 717 ff.

Worauf sich die königliche Gunst gründete und stützte, ob auf eine vornehme Herkunft Hattos oder auf seine hervorragende Persönlichkeit, entzieht sich unserer Kenntnis. Man möchte aber mehr das letztere vermuten und annehmen angesichts eines Briefes, den Abt Abbo von Fleury¹⁾ 996 kurz nach der Erhebung Gregors V. auf den päpstlichen Thron an Hatto richtete, mit dem er einst in Reims zusammen studiert hatte. Aus diesem Briefe, der mit überschwänglichen Worten Hattos Vorzüge preist, geht wohl mit Sicherheit hervor, daß letzterer in seinem Wesen etwas Bestechendes und Gewinnendes gehabt haben muß, das die Menschen unwiderstehlich für seine Persönlichkeit gefangen nahm²⁾.

Höchstwahrscheinlich veranlaßte auch noch ein anderer Umstand den König und die Kaiserin-Großmutter zu ihrem Eintreten für Hatto. Wenn nicht alles trügt, hatte nämlich bereits Kaiser Otto I. gelegentlich der Verlobung oder der Hochzeit Ottos II. den Fuldaer Abt mit einer höfischen Würde bekleidet und ihn zur Vermehrung des Hofstaates der an Prunk gewöhnten byzantinischen Prinzessin Theophano zum Erzkanzler der Kaiserin ernannt³⁾. Seit dieser Zeit waren die Kaiserinnen begreiflicherweise an diesem ihrem Hofbeamten in besonderer Weise interessiert⁴⁾ und suchten ihm, falls seine Persönlichkeit ihre Sympathien fand, gelegentlich neue Ehren, Vorrechte und Gunsterweise zuzuwenden. So mag die imponierende Persönlichkeit Hattos es auch veranlaßt haben, daß die kaiserliche Großmutter Adelheid ihren Enkel zu dessen Gunsten beeinflusste, und daß Ottos II. königliche Gunst hinwiederum den Papst zu seinem so reichen und auffallenden Wohlwollen gegen den Abt bestimmte.

Das Recht auf das Tragen der auszeichnenden liturgischen Gewandung der Kardinäle hatte Papst Johann XV. unter dem Drucke der königlichen Vorstellungen und seiner eigenen bedrängten Lage⁵⁾ dem Abte Hatto verliehen. Es war dies zweifellos ein viele Ehre einbringendes Privilegium gewesen. Wenn nämlich damals auch die Kardinäle noch keine allgemein kirchliche, sondern als liturgische Funktionäre an den römischen Hauptkirchen, als

1) Vgl. über ihn *E. Sackur*, Die Cluniazenser in ihrer kirchl. und allgmeingehichtl. Wirksamkeit bis zur Mitte des 11. Jahrh., Halle 1892 ff., I 270 ff. *W. Wattenbach*, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter, Berlin 1893, I⁶ 416 f.

2) *St. Baluzius*, Miscellanea (ed. Mansi), Lucca 1761 f., I 409. *Schiannat*, Hist. Fuld. I 132 f.

3) Näheres s. bei *J. Rübsam*, Der Abt von Fulda als Erzkanzler der Kaiserin (S.-A. aus Zeitschrift für Hess. Geschichte und Landeskunde N. F. X.), Kassel 1883, 39 ff. Irriges bei *A. Busson*: Mitteilungen des Instituts für österreicherische Geschichtsforschung 1881 II 29 ff.

4) Dies zeigt deutlich die in fast allen Fuld. Kaiserurkunden begegnende Formel »ob interventione ac petitione imperatricis«. Vgl. *Dronke*, Dipl. 332 n. 716 (a. 975), 334 n. 718, 344 n. 731 (1012?), 346 n. 734 (1019), 349 n. 738 (1024), 350 n. 739 (1025), 353 n. 742 (1031), 354 n. 743 (1035), 362 n. 753 (1056), 367 n. 760 (1059).

5) Über Johans XV. Pontifikat vgl. *L. Duchesne*, Les premiers temps de l'Etat Pontifical, Paris 1911, 360 ff. *L. M. Hartmann*, Geschichte Italiens im Mittelalter, Gotha 1897 ff., IV 1, 97 ff. Über Ottos III. Romfahrt vgl. *F. Schneider*: Mitteilungen des Instituts für österreicher. Geschichtsforschung 1923, 193 ff.

Pfarrer an den fünfundzwanzig, »tituli« genannten Quasipfarrkirchen und als Vorstände der kirchlichen Armenpflege in den sieben kirchlichen Regionen Roms nur mehr eine stadtrömische Bedeutung erlangt hatten, so genossen sie doch als Berater der Päpste im Konsistorium und als Vorsteher bezw. Inhaber der kurialen Ämter ein allmählich weit über Rom hinaus sich ständig steigerndes Ansehen, sodaß sie immer mehr im Range über die Bischöfe und Erzbischöfe emporstiegen¹⁾. Dies geschah vornehmlich seit dem achten Jahrhundert, als die Päpste zur Stellvertretung bei den Pontifikalien in ihrer Bischofskirche, dem Laterane, sowie zur Beratung in wichtigen Angelegenheiten die sieben Bischöfe der sog. suburbikarischen Diözesen ihrem Presbyterium zugesellt hatten²⁾. Eine solche Heranziehung hatte natürlich die Kardinalpriester und Kardinaldiakonen diesen Kardinalbischöfen im Range und im allgemein-kirchlichen Ansehen stets mehr angleichen und ihnen eine einflußreiche hierarchische Stellung verschaffen müssen³⁾.

Ihrer gehobenen Sonderstellung entsprechend bedienten sich die »episcopi, presbyteri et diaconi cardinales« auch einer besonderen liturgischen Kleidung: sie trugen bei der Feier des Gottesdienstes die Dalmatik sowie eine besondere Art von Schuhen und Strümpfen. Die Dalmatik war ein der Profankleidung der römischen Kaiserzeit entlehntes und in Rom bereits im vierten Jahrhundert gebräuchtes liturgisches Obergewand. Ursprünglich war dieses eine bis zu den Füßen reichende weitärmelige, aus Leinen oder Wolle hergestellte Obertunika von weißer Farbe, die mit zwei purpurnen oder roten Vertikalstreifen verziert war und einen ähnlichen Besatz auch vorn an den Ärmeln aufwies. Sie wurde ungegürtet getragen und umbüllte so in weiten Falten den Körper. Später verkürzte man sie und ließ sie nur bis zu den Knien reichen. Auch wurde sie an den Seiten bis zu den Ärmeln sowie vielfach selbst unter den Ärmeln aufgeschlitzt und mit anderen Zierbesätzen versehen. Als Feiertagsgewand wurde sie nur an festlichen Tagen, nicht aber auch an solchen von Bußcharakter getragen⁴⁾. Der Gebrauch liturgischer Schuhe (Sandalia) ging zurück auf eine Standesauszeichnung der römischen Beamten, die (nach der Konstantinischen Schenkung) Kaiser Konstantin der Große den römischen Klerikern verliehen haben sollte. Bei diesen waren sie nachweislich schon im sechsten Jahrhundert üblich,

1) Über die Entstehung des Kardinalskollegs vgl. *H. W. Klewitz*: Zeitschrift für Rechtsgeschichte (Savigny-Stiftung Kan. Abt.) 1936, 115 ff. *J. B. Sigmüller*, Stellung u. Tätigkeit der Kardinäle bis Bonifaz VIII., Freiburg 1896. *J. C. de Macedo Soares*, Le Cardinalat, Paris 1932.

2) Die im Vorfelde (suburbium) von Rom gelegenen und danach benannten Bistümer sind Albano, Frascati, Ostia, Palestrina, Porto-Santa Rufina, Sabina-Poggio Mirteto und Velletri.

3) Ganz mit Unrecht läßt der sonst so zuverlässige *Chr. Brower*, Fuldensium Antiquitatum libri IV, Antwerpen 1612, 83. 81 den Fuldaer Abt Werinhar (968—82), einen besonderen Kardinal Kaiser Ottos I., und seinen Vorgänger Hadamar (927—56) Kardinal gewesen sein.

4) *J. Braun*, Die liturgische Gewandung im Occident u. Orient, Freiburg 1907, 247 ff.

kamen dann aber auch in Mailand und Ravenna, sowie im achten oder neunten Säkulum in Gallien auf. Sie waren (im Gegensatz zu den heute gebräuchlichen) nicht aus Seide, sondern aus Leder gefertigt und glichen (nach Mosaiken von Mailand und Ravenna) unseren Sandalen¹⁾. Die Strümpfe (caligae, udones) spielten keine große liturgische Rolle. Sie bestanden aus einer linnenen Umhüllung des Fußes und begegneten schon im fünften Jahrhundert auf Mailänder Mosaiken. Sie scheinen bald der in den einzelnen Ländern üblichen Fußbekleidung gewichen zu sein.

Von dieser Sondergewandung der Kardinäle hatte Papst Johann XV. dem Fuldaer Abte dem Buchstaben seiner Urkunde nach nur den Gebrauch der Dalmatik und der Schuhe gestattet, in Wirklichkeit aber, wie wir aus einer noch später zu besprechenden Urkunde erfahren²⁾, auch den der liturgischen Strümpfe. Es war dies ein ganz ungewöhnliches und auffallendes Vorrecht gewesen, mit dem er das Fuldaer Kloster geehrt und ausgezeichnet hatte, ein Vorrecht, von dem wir leider nicht wissen, ob es von Hatto III. allein gewünscht und erstrebt worden war, oder ob es ausschließlich der Initiative des königlichen Hofes entsprungen war. Letzteres ist wohl kaum anzunehmen. Wahrscheinlich hatten beide Faktoren zusammengearbeitet: Hatto hatte seinen ehrgeizigen Wunsch durch Mittelsmänner an den Hof geleitet, und diese hatten dann den jungen König und seine Großmutter in seinem Sinne zu bearbeiten gewußt bzw. zur Stellung eines entsprechenden Antrages bei Johann XV. veranlaßt. Dieser Antrag erfolgte alsdann zu derselben Zeit, in der Hatto dem Papste die Bitte der Ernennung der Fuldaer Privilegien vortrug. So konnte der Wunsch gleich in die Privilegienbestätigung hineingearbeitet werden.

Das vom Papste verliehene Vorrecht war als eine rein persönliche Auszeichnung Hattos III. gedacht gewesen: dies kam in der Formulierung der Urkunde, die nur von Hatto sprach³⁾, deutlich zum Ausdruck. Es sollte sich also nicht ohne weiteres auch auf seine Nachfolger vererben, sondern mit seinem Tode wegfallen und erlöschen. Es sollte mithin an sich auch keine Ehrung des Fuldaer Klosters darstellen, wenn es sich auch nicht verhindern ließ, daß dieses an der Auszeichnung seines Abtes in einem gewissen Grade teilnahm. Aus diesem Grunde war auch zu erwarten, daß man im Kloster sich bemühen würde, dem Privilegium Hattos dauernde Geltung zu verschaffen und es zu einer alle Äbte auszeichnenden Einrichtung zu machen. Der von ihm ausgehende Glanz war eben zu strahlend und zu groß, zu nutzbringend und zu verlockend, als daß man im Kloster nach menschlichem Ermessen leichthin auf denselben zu verzichten gedachte. Ob allerdings eine Verallgemeinerung des Privilegs

1) Cabrol-Leclercq, Dictionnaire d'archéologie et de liturgie, Paris 1907 ff, II 1651 ff. III 1232 f. Braun, Liturg. Gewandung 384 ff.

2) Dronke, Dipl. 357 n. 748. J. F. Schannat, Dioecesis Fuldensis cum annexa sua hierarchia, Frankfurt 1727, 250 n. 22. Jaffé-Löwenfeld, Reg. Pont. Rom. n. 4134.

3) »Adicientes . . . iam dicto Hattoni abbati, ut . . . cum nostrae apostolicae auctoritatis licentia utatur«: Dronke, Dipl. 339 n. 725.

bzw. eine bleibende Verleihung desselben an alle Fuldaer Äbte bei den vorhandenen oder sich noch einstellenden Widerständen und Hemmnissen zu erreichen war, war eine andere Frage.

In den kirchlichen Kreisen Deutschlands nämlich dürfte das Privilegium Hattos nicht wenig Aufsehen, Beklemmung und Unzufriedenheit erregt haben. Es bedeutete zweifellos einen neuen Aufstieg Fuldas, das zu seiner Exemption und seinem Benediktinerprimat ein einzig dastehendes Ehrenrecht erhalten hatte. Dieser Aufstieg aber kam der deutschen Hierarchie zu rasch und erschien ihr umso bedenklicher, als er die Bischöfe und die Äbte der anderen Reichsklöster nicht wenig in Schatten stellte. Gerade von dem nicht klosterfreundlich eingestellten Episkopate dürfte eine solche Zurücksetzung bitter empfunden worden sein. Das Privilegium jedoch war nun einmal verliehen worden: diese Tatsache vermochte weder der Neid noch eine hämische Kritik aus der Welt zu schaffen. Erst recht nicht, als es bereits am 7. Februar 997 von dem ersten deutschen Papste Gregor V., einem Vetter König Ottos III.¹⁾, bestätigt wurde und zwar mit der Begründung, daß Abt Hatto besser als seine Standesgenossen der römischen Kurie diene und daher auch eine besondere Auszeichnung für seine Unterwürfigkeit der römischen Kirche gegenüber verdiene²⁾. So mußte man in Deutschland die Weiterentwicklung der Angelegenheit nach dem Tode Hattos abwarten. Bis dahin konnte man das Privilegium nur verurteilen und bekämpfen und eine Verleihung desselben auch an Hattos Nachfolger zu verhindern suchen.

Hatto III. starb am 25. April 997. An seine Stelle trat Erkanbald, ein Mann, der sich gleich seinem Vorgänger die besondere Gunst Ottos III. zu erwerben wußte und diesen auf wohl allen Kriegszügen begleitete³⁾. Zwar war er kein ganz der Ascese lebender Kirchenmann. Daß er aber infolgedessen kein Streben und kein Verlangen nach dem Privilegium Hattos besessen haben sollte, wird man wohl kaum annehmen dürfen. Im Gegenteile dürfte er sowohl im Interesse des Ansehens seines Klosters wie aus dem persönlichen Wunsche, hinter seinem Vorgänger an Ehren und Vorrechten nicht zurückzustehen, schon bald den Versuch gemacht haben, das Privilegium Hattos als Privilegium der Abtei für sich und alle seine Nachfolger zu erwerben. Was man nämlich einmal an Vorrechten erlangt hatte, das suchte man damals auch in kirchlichen Kreisen festzuhalten und auf seine Nachfolger zu vererben. Erkanbald unternahm wohl den Versuch, als Silvester II. im Jahre 999 den päpstlichen Stuhl bestiegen hatte⁴⁾.

1) Über Gregor V. (Bruno v. Kärnten) vgl. A. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands, Leipzig 1912, III² 259 ff. Hartmann, Geschichte Italiens IV 1, 101 ff. H. K. Mann, Lives of the Popes in the Early Middle Ages, London 1902 ff, IV 389 ff.

2) »Quia specialius aliis suis consimilibus nostrae romanae ecclesiae famularatur, specialius digniore munere condonari decrevimus«: Dronke, Dipl. 340 n. 726.

3) Schannat, Hist. Fuld. I 134 f. K. Lübeck: Fuld. Geschichtsblätter 1936 XXVIII 22 ff.

4) K. Werner, Gerbert v. Aurillac, 2. Aufl., Wien 1881. Hartmann, Gesch. Italiens IV 1, 125 ff. M. Uhlig: Arch. f. Urkundenforsch. 1930, 391 ff; 1935, 427 ff.

Bei ihm kam er um eine Bestätigung der Fuldaer Privilegien ein. Er erhielt dieselbe auch am 31. Dezember 999, die ihm deshalb ausgestellte Urkunde jedoch erwähnte mit keinem Worte das Privilegium der Kardinalstracht! ¹⁾ Hatte Erkanbald einen dahingehenden Antrag bei der Kurie gestellt und dies dürfen wir angesichts des späteren Verhaltens seiner Nachfolger Richard, Rohing und Egbert als sicher annehmen, dann war dieser nicht bewilligt, sondern abgelehnt worden, — die deutsche Opposition hatte also mit gutem Erfolge gearbeitet. Vielleicht hatte sie unter den Kardinalen und Kurialbeamten Verbündete gehabt ²⁾.

In Fulda dürfte man die in der Verweigerung des Hatto-Privilegs liegende Verdemütigung ebenso bitter empfunden haben, wie sie von der deutschen Hierarchie mit Befriedigung aufgenommen wurde. Erkanbalds Versuch war mißlungen, und damit war ein nicht unbedeutender Teil des Prestiges seiner Abtei verloren gegangen. Dieser Verlust war so beschämend und unangenehm, daß er die Erinnerung an das Hatto-Privilegium im Fuldaer Kloster stets lebendig erhielt und damit zugleich die Absicht, zu günstiger Zeit einen neuen Wiedererlangungsversuch bei der Kurie zu unternehmen. Ihn wagte dann auch Abt Richard (1018—39), als er dort nach langer Zeit wieder um eine Erneuerung der Fuldaer Privilegien bat. Aber auch der neue Versuch endete mit einem Mißerfolge: Papst Benedikt VIII. bestätigte zwar am 8. Februar 1024 die Fuldaer Vorrechte ³⁾, unterließ es jedoch ebenfalls, das Hatto-Privilegium auch nur mit einem Worte in der darüber ausgestellten Urkunde zu erwähnen. Es war also von ihm nicht bewilligt worden: auch in dem Vierteljahrhundert, das die letzte Privilegien-Bestätigung (999) von der neuen trennte ⁴⁾, hatte man mithin die Nichterneuerung des Hatto-Privilegs in Rom nicht vergessen. Daß eine deutsche Opposition bei der neuen Ablehnung am Werke gewesen sein sollte, ist kaum anzunehmen. Abt Richard nämlich dürfte in aller Stille und Heimlichkeit seinen Antrag in Rom unterbreitet haben, und in deutschen kirchlichen Kreisen wird das Streben Fuldas nach einer Erlangung des Privilegs bei dem Unterbleiben jeden neuen Versuches wohl längst für aufgegeben gehalten worden sein. So dürfte also diesmal ausschließlich die Abneigung Roms entscheidend gewesen sein, die sich auch durch die Gunst nicht umstimmen und beeinflussen ließ, deren sich Richard bei Kaiser Heinrich II. erfreute ⁵⁾.

Das Verhalten Benedikts VIII. war auffallend und bemerkenswert. Von Bamberg kommend, war dieser Papst im Frühjahr 1020 mit Kaiser Heinrich II. am Bonifatiusgrabe gewesen und hatte damals von diesem Herrscher das Kloster Fulda zum Geschenke

1) *Dronke*, Dipl. 341 n. 728. Zum Texte vgl. *J. Hartung*, Dipl.-hist. Forschungen, Gotha 1879, 423 ff. *K. Lübbeck*: Stud. u. Mitteil. OSB. 1937, 147 ff.

2) *Haude*, Kirchengeschichte Deutschlands III³ 517 ff. *Mann*, Lives of the Popes V 155 ff. *J. Gay*, Les papes du XI^e siècle et la chrétienté, Paris, 1926, 69 ff.

3) *Dronke*, Dipl. 347 n. 736. *Schannat*, Hist. Fuld. II 155 n. 42. *Jaffé-Löwenfeld* n. 4057.

4) Eine ähnlich lange Frist hatte nur zwischen den Privilegien-Erneuerungen vom Jahre 969 u. 995 (*Dronke*, Dipl. 330 n. 713, 339 n. 725) gelegen.

5) Vgl. *Schannat*, Hist. Fuld. I 140 ff.

erhalten ¹⁾. Letzteres war von da ab trotz seines Verbleibens bei dem Reiche verpflichtet, alljährlich reiche Abgaben an die römische Kurie zu entrichten ²⁾. Benedikt war also dem Fuldaer Kloster zu nicht geringem Danke verpflichtet, und wohl deshalb auch hatte Abt Richard nach einigen Jahren seine Bitte um das Hatto-Privilegium gestellt und deren Erfüllung erwartet. Seine Hoffnung wurde jedoch enttäuscht. Vielleicht als beschwichtigenden Ersatz für das Hatto-Privilegium überwies ihm Benedikt das stadtrömische Andreaskloster samt allem Zugehore ³⁾ und gab ihm damit ein Geschenk, welches das Budget der Kurie dadurch erleichterte, daß es die Kosten der Unterhaltung des Klosters und der Bewirtschaftung seiner Güter den Fuldaer Äbten aufbürdete. Ein solches nur finanzielle Opfer verlangendes Geschenk hatte Richard sicher nicht erstrebt ⁴⁾. Er hatte vielmehr einzig auf die Erlangung des Hatto-Privilegs Wert gelegt und war deshalb nicht wenig enttäuscht, als ihm dieses versagt blieb.

So ärgerlich und niederdrückend sein Mißerfolg war, Abt Richard ließ sich durch denselben nicht entmutigen. Er verlor sein Ziel nicht aus den Augen und suchte dasselbe trotz aller Widerstände zu erreichen. Vermutlich ließ er von dem ihm geschenkten Andreaskloster aus schon bald eine starke Umstimmungsarbeit leisten, und wohl als die maßgebenden Persönlichkeiten der Kurie genug bearbeitet und beeinflußt waren, stellte er bei Papst Johann XIX. den Antrag auf eine Privilegien-Erneuerung einschließlich des Hatto-Privilegs. Diesmal hatte er mit seinem Antrage einen vollen Erfolg. In seiner Urkunde vom März 1031 bestätigte Johann XIX. nicht nur die alten Vorrechte des Fuldaer Klosters, sondern verlieh auch aus ehrfurchtsvoller Liebe zur ehrwürdigen Fuldaer Kirche dem Abte *Richard und seinen Nachfolgern* das Recht des Gebrauches der Dalmatik und der Sandalen bei der Feier der Messe, damit Richard auch in liturgischer Hinsicht vor den anderen durch ein Privilegium seiner päpstlichen Liebe besonders ausgezeichnet erscheine ⁵⁾.

1) *Annal. Necrol. Fuld.* (MGSS. III 767, XIII 210). *MGDipl.* III 542 ff. 545 ff. *Hirsch-Breslau*, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich II., Leipzig 1862 ff, III 163 f. *P. G. Wappler*, Papst Benedikt VIII. (1012—24), Leipz. 1897, 60ff.

2) »Multa enim debet dare (ecclesia Fuldensis) servicia et romanae et regali curiae«: *Dronke*, Dipl. 349 n. 738 (interpoliert). Das Fuld. Kloster blieb in päpstl. Besitz bis 1053, dann wurde es gegen Reichsgut in Unteritalien ausgetauscht (*E. Steindorff*, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich III., Leipzig 1874 ff. II 214 ff.). Dazu u. über den der Schenkung Heinrichs II. zugrundeliegenden Eigentumsbegriff vgl. *K. Lübbeck*: Hist. Jahrbuch 1939 LIX 134 ff.

3) Über das römische Andreaskloster vgl. *L. Duchesne*: Mélanges d'archéologie et d'histoire 1907 XXVII 479 ff. *G. Richter*: Fuld. Geschichtsblätter 1909 VIII 85 ff., 103 ff. Wann die Zugehörigkeit des Andreasklosters zu Fulda ein Ende fand, ist unbekannt. Es diente den Fuld. Äbten als Absteigequartier und wirkte sich auch in anderer Hinsicht für Fulda vielleicht vorteilhaft aus. Vgl. *Hartung*, Dipl.-hist. Forschungen 291.

4) Der Ersatz-Charakter des päpstl. Geschenkes ergibt sich auch aus der auffallenden Verspätung, mit der Benedikt VIII. sich Fulda für seine Leistungen während der letzten vier Jahre erkenntlich zeigte.

5) »Ut et in hoc pre ceteris nostris amoris privilegio specialiter insignitus appareas«: *Dronke*, Dipl. 351 n. 741. *Schannat*, Hist. Fuld. II 157 n. 44. Der Satz ist aller Wahrscheinlichkeit nach ein späteres Einschleusen des Fuldaer Mönches Eberhard aus der Mitte des 12. Jahrh.

Richard und sein Kloster konnten jetzt zufrieden sein. Johann XIX. hatte das schon so lange erstrebte Privilegium endlich erteilt und zwar nicht nur als persönliche Auszeichnung für Richard, sondern auch als Gunsterweis für alle seine Nachfolger. Letzteres war ein bedeutender und bedeutsamer Schritt über das Hatto-Privilegium hinaus, der dem Kloster noch mehr Ehre einbrachte und für seine Äbte überaus wertvoll war. Allerdings mußte er, als er bekannt geworden war, auch die deutsche Opposition wiederum auf den Plan rufen und bei den Bischöfen und Äbten eine neidvolle Unzufriedenheit und Kritik wecken¹⁾.

Fünfzehn Jahre vergingen. Auf dem päpstlichen Stuhle saß Bischof Suidger von Bamberg, der an seinem Inthronisations-tage (Weihnachten 1046) König Heinrich III. und dessen Gemahlin Agnes die Kaiserkrone aufgesetzt hatte. Klemens II. hatte er sich genannt: er hatte damit den Namen jenes heiligen Mannes wiederum aufleben lassen, der einst dritter Nachfolger des hl. Petrus gewesen war²⁾. Bereits am 29. und 31. Dezember 1046, also wenige Tage nach seiner Inthronisation, bedachte er den Fuldaer Abt Rohing (1043—47), der gleich vielen anderen deutschen Prälaten sich mit seinen Mannen an dem Römerzuge Heinrichs III. beteiligt hatte, mit zwei Privilegienbestätigungen, von denen die vom 31. Dezember Rohing sehr wenig angenehm gewesen sein dürfte³⁾.

In derselben erneuerte er Rohing, den er im Hinblick auf die Eigentumsverhältnisse zwischen Fulda und der Kurie als »ehrwürdigen Abt unseres päpstlichen Besitzes« bezeichnete⁴⁾, das Recht auf das gesamte Fuldaer Klostergut, auf den Empfang der Abtsweihe durch den Papst, sowie auf den Primat unter allen Äbten Germaniens. Sodann verbot er allen Bischöfen, Erzbischöfen, Patriarchen und Klerikern, ohne Erlaubnis des Abtes auf dem Hochaltare(!) der Klosterkirche die Messe zu lesen⁵⁾, sowie allen Fürsten die Ausgabe von Fuldaer Klostergut zu Lehen; dieses habe allezeit ausschließlich der römischen Kirche frei und ungehindert zur Verfügung zu stehen⁶⁾. Ferner bestimmte Klemens es aufs neue, daß die Strafe der Absetzung, die man über einen Abt verhängt habe, erst durch den Beitritt des römischen Gerichtshofes rechtsgültig werden sollte und daß den Fuldaer Äbten gleich den Bischöfen immerdar der päpstliche Schutz⁷⁾ zur

1) Über die schon ziemlich lange bestehende schroffe Haltung der Bischöfe den Äbten gegenüber vgl. *Hauck*, Kirchengeschichte² III 710 ff., 721 ff., 728 ff.

2) Über Klemens II. vgl. *Mann*, Lives of the Popes V 270 ff. *K. Guggenberger*, Die deutschen Päpste. Köln 1916, 29 ff.

3) *Dronke*, Dipl. 356 n. 747, 357 n. 748. *Schannat*, Dioec. Fuld. 250 n. 22.

4) »Roingo, venerabili abbati pontificii nostri: *Dronke*, Dipl. 357 n. 748.

5) Es war dies eine Abweichung vom ursprünglichen Texte des 751 dem hl. Bonifatius erteilten Fuld. Exemptionsprivilegs, das diese Einschränkung auf den Hochaltar nicht gekannt hatte (*E. E. Stengel*, Urkundenbuch des Klosters Fulda, Marburg 1913, I 31 n. 15). Sie findet sich bereits 1031 in der Privilegien-Erneuerung Joh. XIX. (»super altare vestri patrocinii«). *Dronke*, Dipl. 351 n. 741.

6) »Omni tempore soli sanctae nostrae romanae ecclesiae (monasterium Fuldense) libera securaque deserviat: *Dronke*, Dipl. 357 n. 748.

7) *A. Blumenstok*, Der päpstl. Schutz i. Mittelalter, Innsbruck 1890. *C. Daux*: La protect. apostolique au moyen-âge: Revue des quest. histor. 1902 LXXII 5 ff.

Verfügung zu stehen habe. Überhaupt solle sich das Fuldaer Kloster unter allen Klöstern des Erdkreises stets eines ganz besonderen Wohlwollens seitens der Kurie erfreuen. Nach diesen Bewilligungen fuhr dann Klemens wörtlich fort: »Den Gebrauch jedoch der (Pontifikal-)Schuhe, der (Pontifikal-)Strümpfe und der Dalmatik, der von den hl. Kanones Deinem Stande untersagt wird, befehlen wir kraft unserer apostolischen Auktorität nicht nur immerdar Dir und Deinen Nachfolgern, sondern auch allen gegenwärtig und später lebenden Äbten aller Klöster des Erdkreises auf alle Fälle auszurotten, obschon es einige Päpste gegeben hat, die unter dem Zwange der Tyrannei verschrobener Menschen in ungeziemender Weise Deiner und verschiedenen anderen Kirchen zugestanden haben, was sich zweifellos nicht im Einklange mit den Satzungen der hl. Väter befand. Wir aber, die wir wissen, daß es eine Verschobenheit war, ein solches Ansinnen zu stellen, und eine noch größere Torheit, es als Privilegium urkundlich zu bewilligen, wir wollen dies nicht nur nicht bestätigen, sondern wir haben das lebhafteste Verlangen, es vollständig zu beseitigen¹⁾. Wenn nämlich unser Kloster, das den hochgeheiligten Leib des seligsten Apostels Paulus birgt, diesen wahnwitzigen Brauch vom hl. Petrus zu erlangen nicht verdient hat, wie darf er sich dann bei irgendeiner anderen Abtei des Erdkreises vorfinden? Fast die ganze Welt weiß es, daß unsere Bischöfe, Kardinalpriester und Kardinaldiakonen ganz besondere Auszeichnungen haben, welche die Kleriker der übrigen Kirchen nicht besitzen dürfen. Die Dalmatiken werden von unseren Kardinalpriestern getragen, der Schuhe bedienen sie sich bei feierlichen Prozessionen²⁾. Wenn es unseren Amtsvorgängern geziemend erschienen wäre, dann würde der Abtei des hl. Paulus, die zu unserem Stuhle näher und familiärer steht als alle übrigen, der Gebrauch der Dalmatik und der Sandalen freundlich und feierlich zugefallen sein. Was aber der hl. Paulus vom hl. Petrus nicht erbittet, das sollen die übrigen jüngeren Heiligen von unserer unablehnbaren Auktorität zu verlangen nicht versuchen«³⁾. Zum Schlusse stellte dann Klemens noch den Befolgern seiner Urkunde allen Segen, den Verächtern derselben aber den Zorn der hl.

1) »Usum autem sandaliarum, calligarum ac dalmaticarum, qui sacris canonibus tuo ordini interdicitur, apostolica auctoritate non solum tibi tuisque successoribus in perpetuum, verum etiam cunctis viventibus ac victuris omnium monasteriorum abbatibus in orbe terrarum consistentium abradendum omnino iubemus. Quamvis fuerint nonnulli in hac summa sede pontifices, qui tyrannide pravorum coacti hoc indigne vestrae ac ceteris diversis concesserunt ecclesiis. quod sanctorum patrum sanctionibus constat esse diversum. Nos vero, quoniam prave novimus fuisse petitum pessimeque per privilegii paginam esse concessum, non solum confirmare nolumus, verum etiam penitus abdicare gestimus«.

2) »Totus paene mundus noverit, quod specialissimas dignitates nostri episcopi ac cardinales presbyteri atque diacones habeant, quas ceterarum ecclesiarum huiuscemodi gradibus habere non licet. Dalmaticas nostri cardinales presbyteri ferunt, naecis in processionalibus sollempniis utuntur«.

3) *Schannat*, Dioec. Fuld. 250 n. 22 hat diesen ganzen, für die Fuld. Äbte unangenehmen Passus nicht abgedruckt. *Schannat* war fürstbischöflicher Fuldaer Hofhistoriograph. Deshalb diese Unterdrückung des Textes!

Dreifaltigkeit, des Apostelfürsten Petrus, der 318 Väter des (nizänischen) Konzils (325) und des letzten Gerichtes mit eindringlichen Worten in Aussicht.

Mit nicht geringem Schrecken mag Abt Rohing diese Urkunde gelesen haben: das ehrenvolle Recht, den Kardinalsornat zu tragen, das seinen Vorgängern Richard und Sigeward (1039–43) schon zu so viel Ansehen verholfen hatte, war ihm abgesprochen worden! Hatten die Päpste Silvester II. und Benedikt VIII. einst eine Bestätigung desselben nur unterlassen, Klemens II. war weitergegangen: er hatte den Gebrauch der Dalmatik sowie der liturgischen Schuhe und Strümpfe den Fuldaer Äbten direkt und ausdrücklich verboten! Für Rohing¹⁾, der nun bereits drei Jahre von dem Privilegium Gebrauch gemacht hatte, war dies eine peinliche Verdemütigung, für sein Kloster ein nicht unbedeutendes Herabsinken von seiner Höhe, für die Gegner der Abtei aber eine nicht geringe schadenfrohe Befriedigung.

Zur Begründung seines Verbotes hatte Papst Klemens behauptet, seine Vorgänger seien einst von der Tyrannei verschrobener Menschen zur Verleihung des Privilegiums gezwungen worden und somit in ihrem Handeln unfrei gewesen. Sodann aber hatte er darauf hingewiesen, daß die erste und angesehenste Abtei des Erdkreises, die des hl. Paulus vor den Toren von Rom, das Privilegium nicht besitze, und daß es deshalb unangänglich sei, weniger bedeutsame Abteien mit seinen Vorrechten auszeichnet zu sehen. Wen Klemens mit diesen »verschrobener Menschen« meinte, kann nicht zweifelhaft sein. Er hatte nicht mehrere Personen, sondern nur Kaiser Otto III. im Auge, dem zu Liebe und zweifellos auch auf dessen Drängen Papst Johann XV. einst das Privilegium Fulda erstmals verliehen hatte²⁾. Otto III. war ja der Phantast und der Phaeton auf dem deutschen Kaiserthron gewesen, ein wirklichkeitsfremder Herrscher, dessen Genialität und Unternehmungslust soviel Übersteigerung, Unbeständigkeit und ungesundes Schwanken zwischen Extremen gezeigt hatte, daß das katastrophale, tragische Ende seiner Regierung nicht unerwartet gekommen war. Als politischer und religiöser Schwärmer, der dem Zauber Roms erlegen war³⁾, hatte er bereits bei seinen Zeitgenossen gegolten, und dieses Urteil über ihn war in den nächsten Dezennien nach seinem Tode (1002) nicht abgeändert worden. Es kam auch bei Klemens II. in unserer Urkunde zum Ausdruck, die alle Rücksicht auf den toten Herrscher beiseite schob und einen seiner angeblichen oder wirklichen Mißgriffe offen tadelte. Von Interesse ist dabei die Bemerkung, die »Tyrannei«

1) Über Abt Rohing (1043–47) vgl. *Schannat*, Hist. Fuld. I 144. *Brower*, Fuld. Ant. 292.

2) Nach Johanns XV. Darstellung (*Dronke*, Dipl. 339 n. 725) scheidet die Kaiserin Adelheid aus; sie hatte nur Hattos III. Gesuch an den Papst um Privilegienerneuerung befürwortet. Der Antrag auf Verleihung der Kardinals-tracht wurde einzig von Otto III. gestellt, der dabei allerdings zuvor wohl auch von seiner Großmutter beeinflusst worden war.

3) *K. Hampe*: Hist. Zeitschrift 1929 CXL 513 ff. *P. E. Schramm*, Kaiser, Rom und Renovatio, Leipzig 1929. *Gebhardt-Holtzmann*, Handbuch der Geschichte I 7 247 ff.

verschrobener Menschen habe früheren Päpsten — gemeint ist natürlich nur Johann XV. — das Privilegium abgenötigt. Ob Klemens nur auf den impulsiven und starrsinnigen Charakter Ottos III. anspielte, oder ob er auf der Bewilligung des Privilegiums vorausgegangene Auseinandersetzungen zwischen einem widerstrebenden Johann XV. und einem fordernden Otto III. hinwies, ist zwar nicht klar ersichtlich. Angesichts der Ungewöhnlichkeit des Privilegs jedoch möchten wir schon annehmen, daß Johann XV. nicht ohne weiteres dem Verlangen Ottos zugestimmt, sondern Schwierigkeiten gemacht hatte, bis er sich aus politischen Erwägungen zum Nachgeben gezwungen sah. Bei Klemens läßt der scharfe Angriff auf Otto III. deutlich erkennen, daß er schon bei Beginn seines kurzen Pontifikates (1045–47) auf der Seite der kirchlichen Reformpartei stand und dementsprechend die Freiheit des Papsttums und seiner Maßnahmen von staatlicher Bevormundung wünschte¹⁾.

Mit seinem Hinweise auf die Abtei San Paolo (tuori le mura²⁾) hatte Klemens einen überaus glücklichen Griff getan. Seine Argumentation war infolgedessen sehr klar und einfach. Wenn, so sagte sie, die hochangesehene Abtei, in deren Kirche der Leib des Apostelfürsten Paulus ruht, die Auszeichnung nicht verdient hat, dann gehört diese auch keiner anderen auf dem Erdkreise. Und wenn Paulus, einer der ältesten Heiligen der Kirche, es bisher unterließ, bei seinem Mitapostel Petrus (d. h. bei dessen Nachfolger und Repräsentanten, dem Papste) um die Verleihung derselben einzukommen, dann hätten sich auch nicht jüngere Heilige (gemeint war der hl. Bonifatius als Repräsentant des Fuldaer Klosters) um die Erlangung derselben bemühen sollen. Der Antrag Abt Hattos III. war mithin ganz ungeziemend und verkehrt gewesen: wie Klemens glaubte, Gründe genug, seinen eigenen Schritt zu rechtfertigen und ein von seinen Vorgängern verliehenes Privilegium zu annullieren.

Daß Klemens II. ein Privilegium aufhob, das er für nicht angebracht hielt, war sein gutes Recht und seine persönliche Sache. Auffallend bleibt jedoch immerhin nicht nur die Animosität und Gereiztheit, die er dabei gegen den kaiserlichen Antragsteller bekundete, sondern auch die Eile, mit der er es gleich in den ersten Tagen seines Pontifikates beseitigte³⁾. Ferner das Fehlen jeglicher Rücksicht auf seine Vorgänger, die es erteilt bzw. bestätigt hatten, sowie auf die Fuldaer Äbte, die bereits fünfzehn Jahre hindurch von dem Privilegium Gebrauch gemacht hatten und nun vor der ganzen deutschen Öffentlichkeit nicht wenig gedemütigt wurden.

Was hatte den Papst wohl zu diesem seinem schroffen und eigenartigen Verhalten und Vorgehen bestimmt und veranlaßt?

1) *C. Will*, Die Anfänge der Restauration der Kirche im 11. Jahrh., Marburg 1859 ff.

2) *A. de Waal*, Rompilger, 10. Aufl., Freiburg 1925, 211 ff.

3) Auffallend ist auch, daß Klemens II. die Fuldaer Privilegien nicht in einer einzigen Urkunde bestätigte, sondern geteilt in zweien bei einem Abstand von zwei Tagen. Die vom 29. Dez. 1046 (*Dronke*, Dipl. 356 n. 747) ist ruhig gehalten.

Etwa die Vertretung wichtiger kirchlicher Interessen? Oder ein Gefühl für Ordnung und Gerechtigkeit? Oder aber der Hinblick auf eine ihm bekannte und vielleicht auch schon lange von ihm geteilte Stimmung deutsch-kirchlicher Kreise, die an dem Fuldaer Privilegium Anstoß nahm und es unter allen Umständen beseitigt haben wollte?

Wir möchten glauben, daß es das letztere war. Klemens, ein Sachse von Geburt, der ehemals Domherr von Halberstadt und seit 1041 Bischof von Bamberg gewesen war, war zweifellos mit der Haltung vertraut, die von den Prälaten der deutschen Kirche dem Fuldaer Privilegium gegenüber eingenommen wurde. Dieses hatte bei seiner Verleihung sicher den Neid gar mancher erregt und einen nicht geringen Ärger ausgelöst, zumal die Fuldaer Äbte kurz zuvor mit anderen bedeutsamen Vorrechten bedacht worden waren, die ihre Ehre und Stellung nicht wenig gehoben hatten. So waren sie 969 von Papst Johann XIII. zu Primaten aller Benediktineräbte Galliens und Germaniens ernannt worden¹⁾, und bald darauf hatte ihnen der Kaiser die Würde eines Erzkanzlers der Kaiserin verliehen. Waren sie damit an die Seite der Erzkanzler des Reiches, der Erzbischöfe von Mainz und Köln, gerückt, so hatten sie auch einen Rang erhalten, der ihnen auf Bischofsversammlungen vor allen Bischöfen den Platz in unmittelbarer Nähe des Erzbischofs von Mainz bzw. des Kaisers zuwies²⁾. Diese Bevorzugung hatte natürlich die Bischöfe nicht wenig erbittert. Ihre Erbitterung mußte sich aber noch steigern, als Johann XV. dem Abte Hatto III. das Recht der Kardinalsinsignien erteilte und damit den Abstand zwischen ihnen und den Fuldaer Äbten noch erweiterte. An deren monastischer Primatialstellung war dem deutschen Episkopate natürlich nichts gelegen und ihr Erzkanzleramt vermochte er nicht zu beseitigen. Deshalb blieb ihm einzig der Kardinalsornat ein Dorn im Auge, den er wohl immer mehr als eine Ungehörigkeit, Zurücksetzung und Beleidigung empfand³⁾. Auch Klemens II. mag als Bischof von Bamberg von solchen Empfindungen und Urteilen beherrscht gewesen sein, sicher aber waren sie ihm als Stimmung des deutschen Episkopates nicht unbekannt geblieben. Wohl weil er sie für durchaus berechtigt hielt, wird es deshalb eine seiner ersten päpstlichen Handlungen gewesen sein, das von „verschrobenen Menschen“ veranlaßte Privilegium aufzuheben und damit die deutschen Bischöfe zu befriedigen.

Bemerkenswert ist es, daß Klemens II. bei seinen Ausführungen nicht von der Privilegienverleihung Johanns XIX., sondern von

1) *Dronke*, Dipl. 330 n. 713. *Jaffé-Löwenfeld* n. 3739.

2) »Consuetudo erat in regno per multos retro maiores observata, ut semper in conventu episcoporum abbas Fuldensis archiepiscopo Moguntino proximus assideret«. *Lamberti* Hersf. Annales a. 1063 (Holder-Egger 81).

3) Später scheute man auch den Kampf gegen das Fuldaer Recht der Proedrie nicht. Mit welcher Erbitterung er seitens der Bischöfe geführt wurde, zeigt das Verhalten des Bischofs Hezilo von Hildesheim im »Fuld. Sesselkrieg zu Gostar« 1062/63. Vgl. *G. Meyer v. Knorau*, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V., Leipzig 1890 ff., I 328 ff., 664 ff.

derjenigen Johanns XV. ausging, zwischen der rein persönlichen Auszeichnung Hattos III. vom Jahre 995 und derjenigen aller Fuldaer Äbte vom Jahre 1031 also nicht unterschied und das Hatto-Privilegium als die Quelle des von ihm bekämpften Übels ansah. Letzteres kann nicht bezweifelt werden. Kaiser Konrad II. nämlich, diesen ernsten, kalt berechnenden und zielbewußten Herrscher¹⁾, kann Klemens unmöglich als einen »verschrobenen Menschen« bezeichnet haben. Auch kann er von einem tyrannischen Drucke desselben auf Papst Johann XIX. nicht gesprochen haben, da Konrad in der Papsturkunde von 1031 überhaupt nicht genannt wird. Er war mithin an dem Antrage des Abtes Richard in keiner Weise beteiligt gewesen, hatte ihn weder angeregt noch seine Bewilligung vom Papste erzwungen oder auch nur bei demselben befürwortet. Hätte er nämlich etwas derartiges getan, dann wäre zweifellos (wie es auch 995 geschehen war) sein Namen in der Papsturkunde genannt worden. Aus der Nichterwähnung desselben folgt also, daß Konrad sich in keiner Weise zugunsten des Abtes Richard und seines Antrages in Rom verwandt hatte. Wahrscheinlich sogar war ihm derselbe zunächst völlig unbekannt geblieben. Im übrigen hätte schon die Rücksicht auf den damals regierenden Sohn Konrads II., den Kaiser Heinrich III., Klemens davon abgehalten, dessen Vater als »verschrobenen Menschen« zu bezeichnen und ihm eine tyrannische Behandlung des Papstes Johann XIX. vorzuwerfen. Mit der Ansicht aber, daß die Verleihung des Hatto-Privilegiums an allem schuld war, hatte Klemens II. nicht unrecht. Nur dieses nämlich hatte die nächsten Nachfolger Hattos nicht ruhen lassen und ihren Ehrgeiz, ein solches ebenfalls zu besitzen, mächtig angestachelt. So war es dann 1031 zu dem Schritte Johanns XIX. gekommen, der so viel Mißmut und Neid, Eifersucht und Unzufriedenheit in die deutsche Hierarchie hineinbringen sollte. Weil Klemens deren Aufregung kannte und teilte und für durchaus berechtigt hielt, wollte er das Ärgernis sofort aus der Welt schaffen und deshalb zur Beruhigung der deutschen Prälaten den Fuldaer Äbten die weit über ihrem Range liegende Auszeichnung nehmen²⁾.

Dem Fuldaer Kloster brachte der Schritt des Papstes Klemens viel Bitterkeit: der Verlust des Privilegiums schmerzte es ebenso wie der Triumph seiner Gegner und Neider. Abt Rohing war tief gedemütigt worden, und diese Verdemütigung ließ ihn sicher der Ehre nicht froh werden, daß er von Klemens unmittelbar nach der Kaiserkrönung Heinrichs III. und seiner Gemahlin Agnes die feierliche Abtsweihe empfangen hatte³⁾. Nur ein Lichtstrahl blieb ihm und seinen Mönchen, die Hoffnung nämlich, daß einmal ein Papst, der die Verhältnisse Deutschlands weniger gut

1) *H. Breßlau*, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Konrad II., Leipzig 1879 ff. *K. Hampe*, Deutsche Kaisergeschichte im Zeitalter der Salier und Staufer, 6. Aufl., Leipzig 1929, 5 ff.

2) Aus welchen Gründen Klemens II. die Erneuerung der Fuld. Privilegien 1046 auf zwei Urkunden verteilte, entzieht sich unserer Kenntnis.

3) *Steindorff*, Jahrbücher unter Heinrich III., II 318. *M. Griebinger*, Der Römerzug Heinrichs III. 1046, Diss. Rostock 1900.

kannte und deshalb über den Parteien stand, das Privilegium wiederum herstellen und erneuern werde. Und diese Hoffnung sollte sich nicht als früherisch erweisen, sondern wider Erwarten bereits bald in Erfüllung gehen.

Am 12. Febr. 1049 war Bischof Bruno von Toul, ein geborener Elsässer (Graf von Dagsburg) und Vetter Kaiser Heinrichs III., als Leo IX. im Laterane zum Papste gekrönt worden¹⁾. Als bald begann er mit der Erneuerung der Kirchenzucht und suchte in rastloser Tätigkeit sowie in harmonischem Zusammenwirken mit dem Imperium die Forderungen der immer stärker werdenden Reformpartei durchzuführen. Nicht lange nach seiner Thronbesteigung wandte sich auch Abt Egbert, ein besonderer Günstling Heinrichs III., der ihn, den Hersfelder Mönch, zum Abte von Tegernsee und dann (1048) von Fulda gemacht hatte²⁾, an Leo mit der Bitte um eine Privilegienerneuerung für sein Fuldaer Kloster. Leo erteilte sie ihm am 13. Juni 1049 und bewilligte ihm und seinen Nachfolgern dabei auch den Gebrauch der Dalmatik und der Sandalen, »weil dieses Privilegium sich unter den von seinen Vorgängern verliehenen befindet«³⁾. Damit hatte das Fuldaer Kloster dasjenige Vorrecht wiedererlangt, das ihm drei Jahre zuvor von Klemens II. genommen worden war. Zu seiner Freude war mithin die schwere Verdemütigung von ihm genommen, die dieser Papst über es verhängen zu sollen geglaubt hatte, und im Vollbesitz aller früher erhaltenen Auszeichnungen konnte es nun wieder seinen bischöflichen »Freunden« im Reiche gegenüber treten.

Ob dieser Erfolg wohl ohne alle Schwierigkeiten und Widerstände errungen worden war, oder ob zuvor Verhandlungen und Auseinandersetzungen stattgefunden hatten, bei denen der Hinweis bzw. die Vorlegung der Fulda günstigen Privilegien Johanns XV., Gregors V. und Johannes' XIX. von ausschlaggebender Bedeutung gewesen war?

Wir halten letzteres für sehr wahrscheinlich. Einmal nämlich spricht dafür der Umstand, daß die immerhin ungewöhnliche, vielleicht sogar etwas aufsehenerregende Zurücknahme eines Fuldaer Vorrechtes bei der römischen Kurie wohl kaum schon vergessen war und Leo IX. mithin vor der Frage stand, welche Haltung er dem Antrage Egberts gegenüber, der bei der Aufzählung der Fuldaer Privilegien das des Kardinalsornates sicher nicht vergessen hatte, einzunehmen habe⁴⁾. Sodann aber legt es die der Bewilligung Leos beigegebene Begründung nahe. Sie zeigt deutlich, daß die das Fuldaer Vorrecht enthaltenden Papst-

1) Mann, Lives of the Popes VI 19 ff. Guggenberger, Deutsche Päpste 41 ff. J. Gay, Les papes du XI siècle, Paris 1926, 121 ff.

2) Steindorff, Jahrbücher unter Heinrich III., I 534, II 30.

3) »Secundum quod in privilegiis predecessorum nostrorum habetur«: Dronke, Dipl. 359 n. 750. Schannat, Hist. Fulda. II 163 n. 48. Jaffé-Löwenfeld n. 4170.

4) Leo IX. war übrigens wohl schon längst über die Fulda Angelegenheit unterrichtet: seine Heimat und sein Bistum gehörte ja zum Reiche, in dem sich die »Neuigkeiten« sehr rasch verbreiteten.

urkunden mit gutem Erfolge ausgespielt worden waren gegen jene, die das Privilegium nicht enthielten bzw. es aufgehoben hatten. Diese Ausspielung aber dürfte bei Verhandlungen erfolgt sein und zwar seitens der Gesandten Egberts, denen wohl die Urkunde des Papstes Klemens II. entgegeng gehalten worden war. Leo IX. fügte sich deren Argumentation, erkannte das Privilegium an und erwies sich damit als einen Freund und großen Wohltäter des Fuldaer Klosters. In seiner Urkunde aber verfuhr er sehr vorsichtig und klug. Wohl weil er die Verantwortung für seine Bestätigung des Privilegs den deutschen kirchlichen Kreisen gegenüber von sich abwälzen wollte, schob er sie auf seine Vorgänger, die er nicht desavouieren zu können damit stillschweigend behauptete.

Leos Eintreten für Fulda enthielt eine ablehnende Kritik an dem Verhalten seines Vorgängers Klemens II. Nachdem er sie gewagt und ohne alle Zaghaflichkeit vorgenommen hatte, war seinen Nachfolgern der Weg geebnet und auch sie konnten jetzt das Privilegium Fuldas anerkennen und bestätigen. Dies tat bereits Papst Viktor II. (Gebhard von Eichstädt) am 9. Februar 1057, der aber zur Vorsicht nach dem Vorbilde Leos IX. ebenfalls erklärte, er bestätige das Privilegium, weil es von seinen Vorgängern dem Fuldaer Kloster bewilligt worden sei¹⁾. Dasselbe tat mit den Worten Viktors II. Papst Alexander II., als er 1064 dem Abte Widerad die Vorrechte des Fuldaer Klosters erneuerte²⁾. Es war dies die letzte Privilegienbestätigung, die Fulda vor dem unseligen Investiturstreite von den Päpsten erhielt. Während desselben hielten seine Äbte zum Kaiser und verzichteten daher darauf, sich von dem rechtmäßigen Papste eine Erneuerung ihrer Vorrechte zu erbitten. Um eine solche kam erst wieder ein Abt Erloff, der von Kaiser Heinrich V. mit dem Bischofe Bruno von Speyer zur Einleitung von Friedensverhandlungen nach Rom geschickt worden war³⁾. Er erhielt eine solche von Papst Kalixt II. am 9. Mai 1122. Auch dieser betrachtete das Recht auf die Kardinalstracht als eine ganz ungewöhnliche Auszeichnung und bestätigte dasselbe nur, weil es von seinen Vorgängern bewilligt worden war⁴⁾. Derselben Begründung und zwar in der Formulierung Leos IX. vom Jahre 1049 bediente sich auch Papst Innocenz II. am 1. April 1131 und am 5. Juni 1133, während er am 21. Juni 1137 »nach dem Beispiele seiner Vorgänger« das Privilegium bestätigte, um es dann am 15. November 1142 wieder in die Formulierung Leos IX. zu erneuern⁵⁾. In dessen Formulierung und Begründung

1) »Secundum quod ab antecessoribus nostris vobis concessum est«: Dronke, Dipl. 364 n. 755. Schannat, Hist. Fulda. II 166 n. 50.

2) Dronke, Dipl. 370 n. 763. Schannat, Hist. Fulda. II 167 n. 51.

3) Anselmi Gemblac. Contin. Sigeb. (MGSS. VI 378). Vgl. dazu Meyer v. Konau, Jahrbücher unter Heinrich IV. und Heinrich V., VII 199 Anm. 10.

4) »Prout a nostris predecessoribus constitutum est«: Dronke, Dipl. 378 n. 777. Schannat, Hist. Fulda. II 170 n. 54. G. Ender, Die Stellung des Papstes Kalixt II. (1119—24) zu den Klöstern, Diss. Greifswald 1913. 37 ff.

5) Dronke, Dipl. 383 n. 785. 385 n. 789, 387 n. 791 (»ad exemplum predecessorum nostrorum«), 391 n. 796. Schannat, Hist. Fulda. II 172 n. 56, 173 n. 57, 176 n. 60; Dioec. Fulda. 255 n. 27.

lat es auch Papst Eugen III. am 13. Januar 1151¹⁾, nachdem er drei Jahre zuvor (1148) in die zerrütteten Verhältnisse des Fuldaer Klosters energisch eingegriffen hatte²⁾.

So war seit Leos IX. Wiederbestätigung ein volles Jahrhundert vergangen, in dem die Fuldaer Äbte unter dem Schutze ihrer zahlreichen Privilegien sich ungestört der liturgischen Kardinalstracht hatten bedienen können³⁾. In Deutschland war inzwischen der Widerspruch und Ärger verstummt. Man hatte sich mit dem Fuldaer Vorrechte abgefunden und dachte nicht mehr daran, dasselbe zu beseitigen. Im übrigen verlor letzteres von selbst seinen Wert und seine Bedeutung und zwar in demselben Maße, in dem seit dem zwölften oder dreizehnten Säkulum das »Meßgewand« (casula, planeta) in den Kirchen des gesamten Abendlandes sich durchsetzte.

Am erfreulichsten war, daß Rom in der Frage des Fuldaer Kardinalsornates (seit Leo IX.) seinen Zickzackkurs aufgegeben und endlich eine feste Haltung eingenommen hatte. Das Schwanken und Wechseln zwischen Geben und Nehmen, zwischen Auszeichnung und Verdemütigung war unerträglich und für sein Ansehen auch nicht vorteilhaft gewesen. Zudem hatte es damit die feindselige Einstellung zumal der Nachbarbischofe von Würzburg und Mainz dem Fuldaer Kloster gegenüber nicht wenig gefestigt und zu schroffem Vorgehen gegen dasselbe veranlaßt⁴⁾. Fuldas Reformfreudigkeit war infolgedessen sicherlich nicht gewachsen, sondern einer harten Probe ausgesetzt gewesen. Sie besserte sich zwar seit den Tagen Leos IX. Wie jedoch die kaisertreue Haltung der Fuldaer Äbte im Investiturstreite zeigte⁵⁾, hatte man die seitens der Kurie erlittenen Verdemütigungen damals noch nicht ganz vergessen. —

Angesichts unserer Ausführungen gewinnt ein besonderes Interesse ein Fund von Gewandresten in einem Fuldaer Abtsgrabe, auf das im Herbst 1908 *J. Vonderau* bei seinen Grabungen im Hofe des Fuldaer Priesterseminars in der Nähe der Bonifatiusgruft gestoßen war. Wie *J. Braun S. J.*, dem die Stücke zur Begutachtung vorgelegt worden waren, feststellte, bestanden die Teile aus hohen, vermutlich unverzierten und auf dem Rist geschlitzten Lederschuh, deren Ledersohle an das Oberleder angenäht war. Von der inneren Fußbekleidung war nichts mehr vorhanden. Von den Handschuhen waren nur noch zwei Zierscheibchen der Handoberfläche erhalten. Die eigentliche Ge-

1) *Dronke*, Dipl. 394 n. 801. *Schannat*, Dioec. Fuld. 259 n. 30. *W. Reichert*, Das Verhältnis Papst Eugens III. (1145—53) zu den Klöstern, Diss. Greifswald 1912, 66 ff.

2) Vgl. darüber *K. Lübeck*: Hist. Jahrbuch d. Görresgesellsch. 1932 LII 184 ff.
3) Nach dem Pontifikate Eugens III. (1145—53) unterbleiben Privilegienverleihungen an das Fuld. Kloster ungefähr 200 Jahre lang. Erst im 14. Jahrh. erfolgen wiederum solche. Vgl. auch *Haritng*, Dipl.-hist. Forschungen 232.

4) Man denke nur an das Verhalten der Bischöfe Adalbero von Würzburg und Sigefrid von Mainz Fulda gegenüber. *Schannat*, Hist. Fuld. I 145 f, 150 ff. *H. Goetting*: Archiv für Urkundenforschung 1936 XIV 126 ff.

5) Vgl. *H. Feierabend*, Die politische Haltung der deutschen Reichsabteien während des Investiturstreites, Breslau 1913, 132 ff.

wandung bestand aus einer bis zu den Füßen reichenden Albe und einer Tunicella, ferner aus Manipel, Stola und Kasel in Glockenform. Von einer Dalmatica ließ sich nichts mehr feststellen. Aus der Form der Pontifikalschuhe glaubte Braun schließen zu dürfen, daß der Inhalt des aufgefundenen Steinsarkophages der Spätzeit des zwölften Jahrhunderts angehörte¹⁾. Ob er mit dieser chronologischen Fixierung recht hatte? Wir können seiner Ansicht beipflichten. Aus dem Umstande nämlich, daß der Tote noch eine glockenförmige Kasel trug, die bis zum dreizehnten Jahrhundert üblich war, dürfte sich ergeben, daß ein späterer Termin ausgeschlossen ist. Daß es sich bei unseren Gewandresten um eine ursprüngliche Pontifikalgewandung handelt, ist sicher. Da die Fuldaer Äbte keinen anderen Rechtstitel für den Gebrauch einer solchen hatten, als das ihnen von den Päpsten verliehene Privilegium der Kardinalstracht, so sieht man, daß dieses von ihnen im Einklange mit seinen Erneuerungen mindestens noch am Ausgange des zwölften Säkulums ausgenützt und verwertet wurde. Natürlich auch in allen späteren Jahrhunderten. Ob sie dabei aber auch später stets wie der Tote in unserem Steinsarkophage, der die Dalmatica mit der Kasel vertauscht hatte, von dem Gebrauche einer Dalmatica (unter der Kasel) absahen? Wir glauben dies nicht. Die Tunicella jedenfalls werden sie immer beibehalten haben.

Warum jedoch der Tote statt des ursprünglichen pontifikalen Kardinalsgewandes, der Dalmatik, die Kasel trug?

Mit Sicherheit läßt sich diese Frage nicht beantworten. Zwei Möglichkeiten bestehen unseres Erachtens. Die eine geht aus von der Tatsache, daß die bisher ausschließlich vom Papste getragene Tunicella erst seit dem Ende des zwölften Jahrhunderts, also zur Zeit der Entstehung unseres Abtsgrabes, auch bei den Bischöfen als Teil ihrer Pontifikalkleidung in Aufnahme gekommen war. Braun hat sich mithin höchstwahrscheinlich geirrt: das von ihm als Tunicella angesprochene Stück war in Wirklichkeit eine Dalmatik, die allerdings nicht als Obergewand benützt worden war. Nach der zweiten Möglichkeit besteht Brauns Urteil zu Recht und es liegt eine Tunicella vor. In diesem Falle erklärt sich die Ersetzung der Dalmatik durch die Kasel vermutlich aus dem Umstande, daß die Kasel seit dem elften Jahrhundert immer mehr das eigentliche Meßgewand geworden war²⁾. In jener Zeit nun hatte sie den Gebrauch der Dalmatik auch bei den Kardinälen vielleicht insoweit verdrängt, als sie nicht mehr deren liturgisches Obergewand bildete, sondern entweder unter der Kasel oder vorübergehend teilweise gar nicht mehr getragen wurde.

1) Vgl. Fuld. Geschichtsblätter 1913 XII 95 ff.

2) *Braun*, Liturg. Gewandung 149 ff, 247 ff; Die liturg. Paramente, 2. Aufl., Freiburg 1924, 89 ff, 100 ff. *L. Eisenhofer*, Handbuch der Liturgik, Freiburg 1932, I 426 ff, 437 ff.